

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 058/2018
Teilbereich Ordnungsamt	
Datum 26.10.2018	

☐ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Zutreffendes ankreuzen x

Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Bau-, Planungs-Friedhofs- und Freibadausschuss	05.11.2018			
Samtgemeindeausschuss	19.11.2018			
Samtgemeinderat	26.11.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Ruprecht	Beteiligt Klisch	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Neufassung einer Verordnung über Art, Maße und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord-Elm

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Straßenreinigungsverordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord-Elm von 1998 entspricht aufgrund von Anpassungen im Nds. Kommunalverfassungsgesetz, im Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie im Nds. Straßengesetz nicht mehr dem aktuellen Stand.

Da die bisherige Verordnung vom 28.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig, Nr. 3/1999 vom 15.02.1999 und am 16.02.1999 in Kraft getreten nach 20 Jahren außer Kraft tritt, ist eine neue Verordnung zu erlassen.

Musterverordnungen zur Straßenreinigung sind auf Nachfrage beim Städte- und Gemeindebund von 1985 vorhanden, werden aber nicht fortgeführt. Zur Ausarbeitung der Straßenreinigungsverordnung wurden daher aus bisherigen Erfahrungen aus der Praxis und bereits veröffentlichte Verordnungen anderer, vergleichbarer Kommunen herangezogen.

Die Änderungen gegenüber der Verordnung von 1998 sind in der anliegenden Neufassung „rot“ gekennzeichnet.

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord-Elm

~~Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 05. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 28. September 1998 folgende Verordnung erlassen:~~

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Eine Übersichtskarte über die Grenzen der geschlossenen Ortslage kann jeder Einwohner während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, einsehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Grundstück gilt das Grundstück gemäß Grundbuchbezeichnung.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - Fahrbahnen
 - Gossen
 - Parkspuren/Parkstreifen
 - Gehwege
 - Gemeinsame Geh- und Radwege
 - Radwege
 - Verkehrsberuhigte Bereiche

- Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Öffentliche Plätze
- Fußgängerüberwege
- Warteflächen an Bushaltestellen

(3) Fahrbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen.

(4) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinn sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht oder nur von Anliegern befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).

§ 3 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, ~~und Unrat~~ sowie Unkraut, Wildkräuter und Gras, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. ~~sowie die~~ Die Winterreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnbereiche mit nicht unbedeutendem Verkehr. ~~Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrs- und Fußgängersicherheit erforderlich ist.~~
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen, ~~andernfalls kann die~~ **Samtgemeinde Nord-Elm die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des/r Verantwortlichen beseitigen.** Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. ~~Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach, ist statt dessen der nach § 2 Straßenreinigungssatzung Verpflichtete gehalten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.~~
- (3) ~~Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.~~ **Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.** ~~Herbizide und andere Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.~~
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und dergleichen sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, **Gräben** oder Einlaufschächte der **Straßenkanalisation** gekehrt werden.

§ 4

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1)

~~Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, Gassen, Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinn sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht oder nur von Anliegern befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).~~

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte ~~Sie umfaßt ebenfalls~~ **und** nicht die gärtnerische Pflege der Pflanzstreifen.

- (2) Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ~~ist sie jeweils nach Bedarf (§ 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung), mindestens jedoch einmal wöchentlich am letzten Werktag der Woche bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.~~

ist sie unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung bedarfsgerecht und unverzüglich durchzuführen.

- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde **Nord-Elm** die *Fahrbahnen einschließlich der Gassen und Parkspuren, Grün- und Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen* reinigt, auf die Geh- und Radwege, ~~die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Pflanz-, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,~~
- b) ~~soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen reinigt, auf die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Gassen, Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,~~

in allen übrigen Fällen **auch** auf die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 5

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhan-

den, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens ~~1,00~~ 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens ~~1,00~~ 0,80 m Breite zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.30 Uhr durchgeführt sein.

Bei anhaltendem Schneefall sind die Fahrbahnen und Gehwege aller öffentlichen Straßen so oft von Schnee zu räumen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg gefährdet oder mehr nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) ~~Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,~~
Bei Glätte ist mit abtauenden oder abstumpfenden Streustoffen so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens ~~1,00~~ 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn.
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - dd) sonstige notwendige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit nicht unbedeutendem Fußgängerverkehr.
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen sowie starke Gefälle- und Steigungsstrecken mit nicht unbedeutendem Fahrzeugverkehr.

Auf Gehwegen dürfen abtauende Streustoffe nur verwendet werden, wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln bei außergewöhnlichen Wetterlagen (z.B. Eisregen) keine abstumpfende Wirkung mehr erzielt werden kann.

Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für eine/n sorgfältige/n Kraftfahrer/in nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer/innen erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, z. B. bei scharfen, unübersichtlichen oder sonst gefährlichen Kurven, auffallenden Verengungen, Gefällstrecken oder Kreuzungen.

Die übrigen Fahrbahnen werden grundsätzlich nicht bei Glätte gestreut. Die Verkehrsteilnehmer/innen haben sich hier durch entsprechende Ausrüstung und angepasste Fahrweise auf die Fahrbahnverhältnisse einzustellen.

- (5) An Haltestellen **öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen** sind **durch die Samtgemeinde Nord-Elm** zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis zu freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang **der Fußgänger** gewährleistet ist.
~~Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr zu wiederholen~~
- (6) ~~Für den Winterdienst~~ **Zur Beseitigung von Schnee und Eis** dürfen **schädliche Chemikalien und Streusalz** nicht verwendet werden, **Streusalz nur,**
- wenn in Ausnahmefällen allein mit abstumpfenden Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.**
 - an gefährlichen Stellen an Geh- und Radwegen einschließlich auf gemeinsamen Geh- und Radwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken.**

Baumscheiben und begrünte oder bepflanzte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz bestreut werden, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Fahrbahnstellen und die starken Gefälle- und Steigungsstrecken von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ~~Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.~~
- (2) ~~Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 40.000,00 DM geahndet werden.~~

Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten **und Außerkrafttreten**

~~Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig~~ **der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt** in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft. **Gleichzeitig tritt die Verordnung zur über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord – Elm (Straßenreinigungs-VO) vom 28.09.1998 außer Kraft.**

Süplingen, den

LS

Lorenz
Samtgemeindebürgermeister